

Beitragsordnung



Queer
am
See

§ 1 Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung beruht auf § 6 der Satzung des Vereins „Queer am See e. V.“.

Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Beschluss in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Fördermitglieder leisten einen gesonderten Förderbeitrag, dessen Mindesthöhe in dieser Beitragsordnung festgelegt wird.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder in begründeten Härtefällen erlassen. Über solche Entscheidungen ist die Mitgliederversammlung in allgemeiner Form (ohne Namensnennung) zu informieren.

§ 3 Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr:

a) Ordentliche Mitglieder: 25,00 €

b) Ermäßigte Mitglieder (z. B. Schülerinnen, Studierende, Auszubildende, Arbeitssuchende, Menschen mit geringem Einkommen): 10,00 €

c) ****Familien-/Partnerinnen-Mitgliedschaft****: 40,00 €
(gemeinsamer Beitrag für zwei Personen)

d) Fördermitglieder: mindestens 50,00 € (freiwillig höher möglich)

Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhen durch Beschluss ändern.

Beitragsordnung



Queer
am
See

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Neue Mitglieder zahlen bei Eintritt im laufenden Jahr einen anteiligen Beitrag, berechnet nach vollen Quartalen.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 5 Rückstände und Folgen

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind, werden schriftlich gemahnt.

Erfolgt auch nach einer Mahnung keine Zahlung, kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 4 der Satzung ausschließen.

Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet.

§ 6 Nachweispflichten für Ermäßigungen

Wer eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 1 lit. b) in Anspruch nimmt, hat dem Vorstand unaufgefordert jährlich einen geeigneten Nachweis (z. B. Studienbescheinigung, Ausbildungsnachweis, Bescheid über Leistungen nach SGB II/XII) vorzulegen.

Erfolgt kein Nachweis, ist automatisch der reguläre Beitrag nach § 3 Abs. 1 lit. a) zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. September 2025 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.